

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0182/23	Datum 29.03.2023
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	09.05.2023	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	23.05.2023	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	08.06.2023	öffentlich	Beratung
Stadtrat	22.06.2023	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 23, FB 62, FB 67, III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		
	Klimarelevanz		

Kurztitel

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg „Niendorfer Straße,,

Beschlussvorschlag:

- Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 32. Änderung vorgebrachten Anregungen beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB:

Schwerpunkt-Thema:

1.1. Naturschutz

Anregung, das Änderungsgebiet so zu erweitern, dass die durch die Planung erzeugten Konflikte auch gelöst werden können.

Der Flächennutzungsplan (F-Plan) befindet sich in der Neuaufstellung. Da die Neuaufstellung des F-Planes mehrere Jahre in Anspruch nimmt, sollen zwischenzeitlich dringliche Änderungen des derzeit wirksamen F-Planes vorgenommen werden, wie z. B. Änderungen gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren mit der Bebauungsplanung. Bei der 32. Änderung des F-Planes „Niendorfer Straße“ handelt es sich um ein dringliches bzw. unaufschiebbares Bauleitplanverfahren, da es sich bei dem Planungsziel des parallel anhängenden B-Planverfahrens Nr. 355-5 „Niendorfer Straße“ um ein zeitnah beabsichtigtes Projekt für den Wohnungsbau handelt.

So ist der Geltungsbereich deckungsgleich mit dem des parallel anhängenden B-

Planes. Dieser Umstand ermöglicht, dass auf Grundlage des § 2 (4) BauGB) im Rahmen der 32. Änderung eine Umweltprüfung erfolgt, welche sich entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder erhebliche Umwelteinwirkungen beschränken soll. Im Rahmen der F-Planänderung wurde dementsprechend ein gesonderter Umweltbericht erarbeitet. Dieser wird im Rahmen der erneuten Auslegung der des Entwurfes 32. Änderung zur Verfügung gestellt.

Der Anregung wird nicht gefolgt

- 1.2. *Es wird angeregt, den Bebauungsplan erst weiterzuführen, nachdem der Flächennutzungsplan geändert wurde.*

Der Stadtrat hat die Einleitung des Bauleitplanverfahrens beschlossen. Die ehemalige Kleingartenanlage wurde aufgegeben und bereits beräumt.

Die FNP-Änderung erfolgt parallel zum Bebauungsplan gemäß §8 (3) BauGB, wonach mit der Aufstellung eines B-Planes gleichzeitig auch der F-Plan geändert werden kann. Die Entscheidung über die Verfahrensweise ist nicht Belang der Unteren Naturschutzbehörde.

Der Anregung wird nicht gefolgt

- 1.3. *Kapitel 2.11 Überarbeitete Beipläne: Sie werden nicht überarbeitet, sondern einfach nur nach den Vorgaben des Bebauungsplans geändert, ohne dass dabei das gesamtstädtische Nutzungsgefüge in irgendeiner weitergehenden Form angepasst würde.*

Die Überarbeitung der Beipläne zum F-Plan ist nicht Belang der Unteren Naturschutzbehörde.

Der sich ergebene Überarbeitungsbedarf einzelner Fachinhalte oder -belange der jeweiligen Beipläne wird regelmäßig - auch unabhängig von Änderungen des F-Planes - angepasst.

Der Anregung wird nicht gefolgt

- 1.4. *Die Behauptung in der Begründung im Kapitel 2.7 Umweltrechtliche Belange (letzter Absatz S. 10), es wären keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, ist daher zu bezweifeln.*

Aufgrund des Umstandes, dass der Geltungsbereich deckungsgleich mit dem des parallelhängenden B-Planes ist, erfolgt auf Grundlage des § 2 (4) BauGB) im Rahmen der 32. Änderung eine Umweltprüfung, welche sich entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder erhebliche Umwelteinwirkungen beschränken soll. Im Rahmen der F-Planänderung wurde dementsprechend ein gesonderter Umweltbericht erarbeitet. Dieser wird im Rahmen der erneuten Auslegung des Entwurfes der 32. Änderung (DS0183/23 Anlage 4) zur Verfügung gestellt.

Der Anregung wird gefolgt.

In Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander werden die Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungskatalog (Anlage 1 zur DS) berücksichtigt.

2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger*innen, Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Verbände und Gesellschaften, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	ja	x	nein
----------------------	--	----------------	----	---	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Krischel	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Ing. habil. Lerm
--------------------------------------	---------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Rehbaum
---------------------------------------	---------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	17. 08. 2023
-----------------------------------	--------------

Begründung:

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot der gerechten Abwägung ist die rechtliche Grenze der gemeindlichen Planungshoheit. Ziel der Abwägung ist ein Ausgleich der von der städtischen Planung berührten Belange.

Die vollständige Übersicht aller Anregungen mit den dazugehörigen Abwägungen gibt der beiliegende Abwägungskatalog (Anlage).

Entsprechend der Vorschriften aus dem BauGB erfolgte im Juli 2020 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB. Im August 2022 erfolgten die Stadtratsbeschlüsse zur Einleitung der 32. Änderung des F-Planes „Niendorfer Straße“ und zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 4 (2) BauGB. Gemäß § 4a (2) BauGB wurde die Auslegung gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Nach aktueller Rechtsprechung soll für F-Planänderungen entgegen der bisherigen Vorgehensweise eine eigene, ebenspezifische Umweltprüfung durchgeführt werden und die Ergebnisse entsprechend in einem gesonderten Umweltbericht für die F-Planänderung dargestellt werden. Dies gilt auch für bereits begonnene Verfahren wie die 32. Änderung.

Aus diesem Grund ist eine erneute Auslegung des Entwurfes erforderlich, die mit der Drucksache DS0183/23 zum Beschluss vorgelegt wird. Die bereits eingegangenen Stellungnahmen werden mit dieser Drucksache DS0182/23 abgewogen.

Anlagen:

DS0182/23 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen - Zwischenabwägung (Abwägungskatalog)